

Verkündet
27. April 1954
u n a u , Ju-
zobersekretär
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der N [REDACTED] GmbH, B [REDACTED], Verwaltungssitz: G [REDACTED], B [REDACTED]
straße [REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Rudolf
V [REDACTED] und Karl-Heinz P [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Aktiengesellschaft i.Fa. D [REDACTED] B [REDACTED] in D [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand, die Direktoren: Hermann A [REDACTED],
F [REDACTED], Dr. Robert F [REDACTED], F [REDACTED], Erich
B [REDACTED] H [REDACTED], Oswald R [REDACTED], D [REDACTED] Clemens P [REDACTED]
D [REDACTED], Fritz W [REDACTED], D [REDACTED], Ritter von H [REDACTED],
M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. April 1954 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Wilde, Dr. Bock, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Nastelski
und Dr. Nörr

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Celle vom 25. Juli 1952 wird aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der
Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Hanno-

- 2 -

ver vom 23. April 1951 wird zurückgewiesen.
Die Beklagte hat auch die Kosten der beiden
Rechtsmittel zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Die Klügerin macht als Rechtsnachfolgerin der V [REDACTED] O [REDACTED] und M [REDACTED] Z [REDACTED] Aktiengesellschaft, Werk S [REDACTED] (OMZ) in G [REDACTED] auf Grund eines Bankvertrages einen Anspruch auf Erteilung einer vorbehaltlosen Gutschrift und auf Umstellung des nach § 10 des Währungsgesetzes angemeldeten Guthabens nach Beibringung des Freigabebescheides entsprechend den Vorschriften des Umstellungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen geltend.

Die OMZ unterhielt bei der Beklagten, Filiale H [REDACTED], ein Konto mit einem größeren Guthaben. Auf Grund einer Besprechung vom 19. Juni 1945 über die Verlagerung dieses Kontos in die Westzone erteilte sie der Filiale H [REDACTED] noch an demselben Tag den schriftlichen Auftrag, das damals 507.409,72 RM betragende Guthaben auf ein bei der Filiale Hi [REDACTED] zu errichtendes Konto zu überweisen. In Ausführung dieses Auftrages belastete die Filiale H [REDACTED] am 19. Juni 1945 das Konto der OMZ mit dem vorbezeichneten Betrage und schrieb den Betrag dem bei ihr für die Filiale Ha [REDACTED] geführten Konto zu Gunsten der Filiale Hi [REDACTED] gut. Sie fertigte einen Überweisungsträger aus, von dem sie eine Zweitschrift mit einem an die Filiale Hi [REDACTED] gerichteten Begleitbrief in verschlossenem Umschlag dem Vertreter der OMZ Dr. V [REDACTED] übergab. In dem Begleitschreiben hieß es u.a.:

"Der Überweisungsauftrag ist, worauf der Auftraggeber ausdrücklich hingewiesen wurde, ausgeführt unter der Bedingung, daß der Begünstigte gegebenenfalls über die Beträge erst dann und nur insoweit verfügen kann, als uns eine effektive An-



schaffungsmöglichkeit und Ihnen eine entsprechende Dispositionsmöglichkeit zur Verfügung steht."

Ebenfalls unter dem 19. Juni 1945 machte die Filiale H[REDACTED] der OMZ über die Ausführung des Auftrages unter der in dem Begleitschreiben enthaltenen Bedingung Mitteilung.

Dr. V[REDACTED] händigte am 20. oder 22. Juni 1945 den zur Beförderung übernommenen Brief der Filiale H[REDACTED] dem Leiter der Filiale A[REDACTED] der Beklagten aus, der ihn am nächsten Tag der Filiale Hi[REDACTED] übergab. Der Überweisungsbetrag wurde der OMZ auf einem Sonderkonto unter der Bezeichnung "H[REDACTED]ser Guthaben" zunächst bei der Filiale Hi[REDACTED], später in A[REDACTED] gutgeschrieben. Im Juli 1945 wurde der mitteldeutsche Raum von den Russen besetzt und der Bankverkehr durch SMAD-Befehl untersagt.

Im Laufe der Bemühungen der OMZ um Freigabe des Sperrkontos "H[REDACTED]ser Guthaben" schrieb die Beklagte dem Vertreter der OMZ Dr. V[REDACTED] am 10. Januar 1946 u.a. wie folgt:

"Wir erklären uns daher im Interesse der Befriedigung der dringenden Geldbedürfnisse der Unternehmungen unter Hintansetzung unseres grundsätzlichen Standpunktes und ohne damit ein Präjudiz schaffen zu wollen, entgegenkommenderweise bereit, den Verbänden unter Einbeziehung der bereits freigegebenen 100.000 RM 25 % der in Frage stehenden Beträge frei verfügbar zu stellen. Wir setzen aber dabei voraus, daß sich damit die betreffenden Geschäftsleitungen begnügen und keine weiteren Wünsche auf neue Freigaben von Beträgen an uns heranbracht werden. Dass wir naturgemäß weiter bemüht bleiben, ob wir nicht doch noch in irgendeiner Form

effektive Transferierungen aus den in Frage kommenden Ostgebieten vornehmen können, versteht sich von selbst."

Die OMZ erklärte sich mit Schreiben vom 14. Januar 1946 mit einer solchen Handhabung der Angelegenheit einverstanden und erhielt aus ihrem Guthaben von der Beklagten einen Betrag von 125.000 RM ausgezahlt. Die Beklagte lehnte die Freigabe des von der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der OMZ gemäß § 10 des Währungsgesetzes angemeldeten Guthabens mit Rücksicht auf den von ihr gemachten Vorbehalt ab.

Die Klägerin ist der Meinung, daß die Beklagte auf Grund des zwischen der OMZ und der Beklagten bestehenden Bankvertrages zur Ausführung des Auftrages und zur vorbehaltlosen Gutschrift des Überweisungsbetrages bei der Empfangsfiliale verpflichtet gewesen sei. Bei der Erteilung des Überweisungsauftrages habe der Vertreter der Beklagten zwar von Schwierigkeiten gesprochen, die Annahme des Auftrages sei aber nicht von der Transfermöglichkeit abhängig gemacht worden. Der Vorbehalt sei auch unzulässig gewesen.

Die Beklagte macht geltend, der Überweisungsauftrag sei entsprechend einer damals ergangenen Anordnung ihrer Zentralstelle in E [REDACTED] nur unter dem Vorbehalt effektiver Transferierungsmöglichkeit angenommen und ausgeführt worden. Der Vorbehalt sei dem Vertreter der OMZ auch mündlich gleich erklärt worden. Eine Verbindlichkeit sei bei einer Filiale des Währungsgebietes nicht begründet (§ 6 der 35. DVO zum UmstG). Außerdem sei die Sache durch die Schreiben vom 10. und 14. Januar 1946 und die Zahlung von 125.000 RM dahin verglichen, daß weitere Freigaben nur verlangt werden

könnten, soweit auch effektive Transferierungen aus den fraglichen Ostgebieten in irgendeiner Form möglich seien.

Die Klägerin bestreitet den Abschluß eines Vergleiches und behauptet, auf den überschießenden Betrag des Sperrguthabens sei niemals verzichtet worden, jedenfalls sei aber die Geschäftsgrundlage für einen solchen Verzicht weggefallen, nachdem auf Grund der inzwischen geklärten Verhältnisse erkennbar geworden sei, daß eine künftige Transfermöglichkeit nicht mehr bestehe.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, der Klägerin nachträglich 230.769,23 RM Wert 20. Juni 1948 gutzuschreiben und nach Beibringung des Freigabebescheides gemäß den Vorschriften des Umstellungsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen umzustellen. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagsanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. 1) Das Berufungsgericht geht davon aus, es handele sich um einen Fall der sogenannten steckengebliebenen Ost-West-Überweisung innerhalb des Filialnetzes einer Großbank, und kommt mit Rücksicht auf den Vorbehalt, unter dem die Überweisung "angenommen" und ausgeführt worden sei, zu dem Er-

gebnis, daß die bei der Filiale H. [REDACTED] begründete Verbindlichkeit der Beklagten gegenüber der Klägerin bzw. ihrer Rechtsvorgängerin, der OMZ, trotz Übersendung der Überweisungspapiere und trotz der vorgenommenen Buchungen mangels effektiver Deckung der Empfangsfiliale nicht in den Geschäftsbetrieb einer westdeutschen Filiale (H. [REDACTED], H. [REDACTED] oder A. [REDACTED]) übergegangen sei. Das Berufungsgericht stellt fest, der Überweisungsauftrag sei nach dem ausdrücklichen Vorbehalt der Absendefiliale nur unter der Bedingung ausgeführt worden, daß der Begünstigte über den Betrag erst dann und nur insoweit verfügen könne, als es der Absendefiliale möglich sei, der Empfangsfiliale effektive Deckung zu verschaffen. Abweichend von der Auffassung des Landgerichts, daß die Beklagte zur Ausführung des Überweisungsauftrages zufolge des Girovertrages für allgemein verpflichtet hält, sieht das Berufungsgericht den Vorbehalt unter Hinweis auf die Vertragsfreiheit als zulässig an. Da im vorliegenden Fall nicht nur die Annahme des Überweisungsauftrages, sondern auch die Ausführung der Überweisung unter dem Vorbehalt der effektiven Deckungsmöglichkeit erfolgt sei, sei die Kontenführung noch nicht von der Absendefiliale auf die Empfangsfiliale übergegangen; eine Verlagerung des Guthabens sei trotz der vorgenommenen Buchungen nicht eingetreten, da diese Buchungen nur vorbereitende Maßnahmen gewesen seien, die erst dann hätten wirksam werden sollen und können, wenn die Bedingung eintreten würde. Die Bedingung der effektiven Deckungsmöglichkeit sei aber unstreitig nicht eingetreten. Dadurch werde auch der für Überweisungen innerhalb des Filialnetzes einer Großbank geltende Grundsatz der Bankendeckung nicht zu Gunsten der Filialdeckung durchbrochen. Die Empfangsfiliale berufe sich

in diesem Fall nicht darauf, daß sie für die zu leistende Zahlung noch keine Deckung erhalten habe, sondern darauf, daß die Verbindlichkeit noch nicht in ihren Geschäftsbetrieb übergegangen sei. Mangels Eintritts der Bedingung sei die Lage die gleiche, als ob eine Überweisung überhaupt nicht vorgenommen wäre und die Ostfiliale den Überweisungsauftrag einfach unbeachtet gelassen hätte.

2) Diese Auffassung des Berufungsgerichts ist rechtsirrig. Es kann insoweit auf die Entscheidung des Senats vom 6. Oktober 1953 - I ZR 185/52 - (BGHZ 10, 319) verwiesen werden; sie betrifft den gleichliegenden Fall, daß die nach J. verlegte Filiale B. der D. B. im Juni 1945 eine Überweisung nach der Filiale Göttingen ebenfalls nur unter dem ausdrücklichen, von der E. der Zentrale der D. B. vorgeschriebenen Vorbehalt einer "effektiven Anschaffungsmöglichkeit" ausgeführt und demgemäß auch die Filiale G. den Überweisungsbetrag nur als "E. Guthaben" auf einem Sperrkonto gutgebracht hat. Wie der Senat in dieser Entscheidung im einzelnen ausgeführt hat, kommt dem Überweisungsauftrag des Kunden im Rahmen des mit einer Bank abgeschlossenen Girovertrages nicht die Bedeutung einer auf Abschluß eines besonderen Geschäftsbesorgungsvertrages gerichteten Vertragsofferte zu; sie stellt lediglich eine "Weisung" im Sinne des § 665 BGB dar, zu deren Beachtung die Bank sich bereits durch den Abschluß des Girovertrages grundsätzlich verpflichtet hat. Auch unter den außergewöhnlichen Verhältnissen, die in Thüringen und in der Provinz Sachsen kurz vor der Besetzung durch die russische Besatzungsmacht herrschten, waren die Banken nicht berechtigt,

die Ausführung eines Überweisungsauftrages innerhalb ihres Filialnetzes einseitig von dem Eingang eines sogenannten Gegenwerts bei der Empfangsfiliale abhängig zu machen. Soweit sich Girokunden damals mit einem solchen von der D [REDACTED] B [REDACTED] allgemein angeordneten Vorbehalt einverstanden erklärt haben, ist dies, wie auch im vorliegenden Fall nur geschehen, um die Ausführung des Überweisungsauftrages nicht überhaupt zum Scheitern zu bringen. Bei dieser Sachlage würde aber die Beklagte gegen Treu und Glauben verstossen, wenn sie sich auch heute auf das damalige Einverständnis des Klägers mit einem Vorbehalt beruft, von dem sie vertragswidrig die Ausführung des Überweisungsauftrages abhängig gemacht hat (§ 242 BGB). Hieraus folgt, daß die Klägerin die ordnungsmäßige Durchführung des Überweisungsauftrages verlangen kann. Das bedeutet, daß der Vorbehalt der effektiven Wertdeckung, weil rechtswidrig, als nicht vorhanden zu betrachten und der Überweisungsbetrag vorbehaltlos gutzuschreiben und nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes umzustellen ist.

3) Aus § 6 Ziff 1 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz können durchgreifende Bedenken gegen die Zahlungsverpflichtung der Beklagten nicht hergeleitet werden. Der Überweisungsauftrag sollte nach dem Inhalt des Überweisungsträgers und dem Begleitschreiben an und für sich "ausgeführt" werden und ist auch ausgeführt worden. Nur sollte die Erfüllung der Verbindlichkeit nach ihrer Übertragung nach Hildesheim dort unter dem Vorbehalt des Eingangs des Gegenwerts aus H [REDACTED] stehen. Tatsächlich ist auch der Überweisungsbetrag in H [REDACTED] vom Konto der OMZ abgebucht worden und tatsächlich ist zunächst in Hi [REDACTED],

später in A [REDACTED], der OMZ in Höhe des Überweisungsbetrages ein Konto eröffnet worden. Diejenige Stelle im Filialnetz der D [REDACTED] B [REDACTED], an die sich die OMZ zu halten hatte, war Hi [REDACTED], später A [REDACTED]. Dort war der Erfüllungsort. Damit war die Verbindlichkeit im Sinne der Rechtsprechung zu § 6 aaO nach Hi [REDACTED], später A [REDACTED] "übertragen" und dort "begründet" (BGHZ 2, 218 /227; 10, 319 /324).

4) Hiernach bedarf es zur Rechtfertigung der Zahlungsverpflichtung der Beklagten nicht der Heranziehung eines Schadensersatzanspruches der Klägerin, den das Berufungsgericht ebenfalls in Erwägung gezogen und den es als nicht zusprechbar abgelehnt hat, weil die den Schadensersatz begründenden Tatsachen, nämlich die Einfügung des Vorbehalts, in H [REDACTED], mithin in der Ostzone, lokalisiert seien. Die Klägerin verlangt nicht Schadensersatz, sondern vertragsgemäße Ausführung des Überweisungsauftrages. Dieser Anspruch ist, wie dargelegt, rechtlich begründet und seine Geltendmachung wird durch § 6 aaO nicht gehindert.

II. 1) Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist gegenüber dem Klaganspruch auch die Einrede des Vergleichs begründet. In Anbetracht der Ungewißheit, ob der Vorbehalt der Überweisung wirksam gewesen und ob die Beklagte zur Zahlung des Überweisungsbetrages verpflichtet gewesen sei, hätten die Parteien, so führt das Berufungsgericht aus, sich durch die Schreiben vom 10. und 14. Januar 1946 dahin geeinigt, daß die Beklagte der Klägerin 25 % des streitigen Betrages zur Verfügung stellte und die Klägerin

auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche verzichtete, solange eine Transferierung nicht erfolgt sei. Die beiderseitigen Erklärungen seien in dieser Hinsicht eindeutig. Die getroffene Regelung habe den Streit darüber endgültig beenden sollen, ob die Beklagte auf Grund des seinerzeit von der OMZ erteilten Überweisungsauftrages verpflichtet gewesen sei, ihr den Betrag durch eine westdeutsche Niederlassung auszusahlen. Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche der Klägerin auf den Restbetrag sei nach diesem Vergleich nicht eine gefestigte Rechtsprechung zu Gunsten der Bankkunden, sondern die Transferierung. Angesichts der damals bestehenden völligen Ungewißheit über die Rechtslage hinsichtlich der steckengebliebenen Ost-West-Überweisungen könne der Vergleich keinesfalls als sittenwidrig bezeichnet werden, zumal der OMZ ihre Rechte bei Transfer-Möglichkeit erhalten geblieben seien. Auch von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage könne nicht die Rede sein. Damals wie heute bestehe in der Ostzone die Banken- und Kontensperre. Eine Änderung dieses Zustandes sei nicht eingetreten.

2) Die Revision wendet sich gegen die Annahme eines vergleichsweisen Verzichts auf weitere Ansprüche bis zur Transferierung mit der Rüge, das Berufungsgericht habe zu Unrecht aus dem Wortlaut der Schreiben vom 10. und 14. Januar 1946 einen endgültigen Verzicht auf weitere Ansprüche hergeleitet. Auch habe es gegen den bei der Auslegung von Willenserklärungen zu beachtenden Grundsatz verstossen, daß Verzichte nicht zu vermuten seien und daß Verzichtserklärungen eng auszulegen seien. Das Landgericht habe mit Recht in

den vorbezeichneten Schreiben nur eine einstweilige Regelung der Angelegenheit bis zur Klärung der Rechtslage gesehen.

Das Berufungsgericht stützt sich für seine Annahme eines endgültigen Verzichts allein auf den insoweit als eindeutig bezeichneten Wortlaut der vorbezeichneten Erklärungen. Diese Annahme ist jedoch nicht gerechtfertigt. Aus dem Wortlaut allein läßt sich keineswegs ein solcher weittragender Verzicht auf Ansprüche der OMZ eindeutig entnehmen. Aus dem Schreiben vom 10. Januar 1946 ergibt sich eindeutig nur, daß sich die Beklagte mit der Freigabe von 25 % des Guthabens gegen jede "Präjudizierung", d.h. hier gegen jede Anerkennung einer Verpflichtung zur Freigabe des ganzen Guthabens schützen wollte. Soweit sie noch hinzufügte, sie setze dabei voraus, daß sich die betreffenden Geschäftsleitungen mit der Freigabe von 25 % begnügten und keine weiteren Wünsche auf neue Freigaben an die Beklagte herangebracht würden, kann dies durchaus im Sinne eines nur bis zur Klärung der Rechtslage vorgesehenen einstweiligen "Stillhaltens" gedeutet werden, wie dies auch das Landgericht angenommen hat. Keineswegs ergibt sich aber aus dem genannten Wortlaut schon ein eindeutiger, endgültiger Verzicht auf weitere Ansprüche aus dem Guthaben. Wenn die Beklagte von der OMZ einen derartigen Verzicht hätte verlangen wollen, dann hätte dies in anderer Form klar und bestimmt geschehen müssen. In einem solchen Fall hätte sich die Beklagte als geschäftserfahrene Großbank auch sicher einer anderen Ausdrucksweise bedient. Mit dem Wortlaut der Schreiben vom 10. und 14. Januar 1946 kann sie jedenfalls den ihr obliegenden Beweis für den angeblichen endgültigen Verzicht der Klägerin nicht erbringen. Da sonstiges Auslegungsmaterial, das auf einen derartigen Verzichtswillen

schliessen lassen könnte, nicht vorgebracht worden ist, kann das Revisionsgericht, ohne daß es insoweit einer Zurückverweisung an das Berufungsgericht bedarf, den Beweis für einen endgültigen Anspruchsverzicht nicht als geführt ansehen. Es kommt deshalb auch nicht mehr auf das weitere Vorbringen der Revision an, die einen endgültigen Verzicht nach § 138 BGB als nichtig oder zumindest eine Berufung der Beklagten auf einen derartigen Verzicht als einen Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) ansehen will.

Nach alledem war unter Aufhebung des angefochtenen Urteils das landgerichtliche Urteil wieder herzustellen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Wilde

Bock

Krüger-Nieland

Nastelski

Nörr